

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 232/11 B

L 11 AS 489/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 66 AS 3333/10 (SG Hannover)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

JobCenter Region Hannover,
Marktstraße 45, 30159 Hannover,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
S. K n i c k r e h m und B e h r e n d
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-
Bremen vom 11. Oktober 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsan-
walt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Anträge des Bevollmächtigten der Klägerin vom 8.2.2012/10.2.2012, ihr Wiedereinset-
zung in den vorigen Stand wegen möglicher Versäumung der formgerechten Beschwerde-
einlegung und -begründungsfrist sowie eine Fristverlängerung zur Begründung der Nicht-
zulassungsbeschwerde zu bewilligen, werden abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die an einer Thalassämie (Erkrankung der roten Blutkörperchen) leidende Klägerin begehrt einen Mehrbedarfszuschlag für kostenaufwändige Ernährung. Ihren Antrag vom 28.5.2010, bei der Weiterbewilligung der seit 2005 bezogenen SGB II-Leistungen auch einen Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung zu berücksichtigen, dem die Klägerin eine Bescheinigung der Gemeinschaftspraxis Dr. Sch und S vom 28.5.2010 beifügte, wonach sie bis mindestens Ende 2011 einer eisenreichen Ernährung bedürfe, lehnte der Beklagte ab, bewilligte aber ansonsten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum vom 1.7.2010 bis 31.12.2010 (*Bescheid vom 7.6.2010; Widerspruchsbescheid vom 15.7.2010*). Das SG hat die Klägerin nach vergeblicher Anforderung der Schweigepflichtentbindungserklärung am 20.10.2010 und 14.1.2011 darauf hingewiesen, dass die Klage keine Aussicht auf Erfolg habe und eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid beabsichtigt sei. Es könnten keine Ermittlungen durchgeführt werden, weil sie trotz mehrfacher Anforderung keine Schweigepflichtentbindungserklärung vorgelegt habe (*Schreiben vom 28.2.2011*). Die Klägerin hat erklärt, Ihrer Ansicht nach gehe es nicht um den Mehrbedarf für Ernährung, sondern um eine rechtswidrige Gewinnung von Datenmaterial. Sie hat einen Bericht einer Schwerpunktpraxis für Hämatologie-Onkologie vom 15.9.2010 vorgelegt, nach dessen Inhalt ihre Eisenspeicher nach erfolgter intravenöser Eisensubstitution gut aufgefüllt seien. Die intravenöse Eisensubstitution in Kombination mit einer eisenreichen Ernährung werde bei einem erneuten Abfall des Hb- oder Eisenwerts auch künftig für indiziert gehalten. Das SG teilte der Klägerin hierauf mit, auch nach dem vorgelegten Bericht seien weitere medizinische Ermittlungen erforderlich, die aber mangels Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht nicht durchgeführt werden könnten (*Schreiben vom 11.3.2011*).
- 2 In seinem klageabweisenden Gerichtsbescheid vom 12.4.2011 hat das SG ausgeführt, dem Arztbericht lasse sich entnehmen, dass zum damaligen Zeitpunkt keine eisenreiche Ernährung indiziert gewesen sei. Grundsätzlich seien eisenreiche Lebensmittel nicht teurer als durchschnittliche Lebensmittel. Weitere medizinische Ermittlungen, ob ein besonderer Einzelfall vorliege, der eine kostenaufwändige Ernährung bedinge, seien aufgrund fehlender Mitwirkung der Klägerin nicht möglich.



- 3 Das LSG hat die Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen (*Urteil des LSG vom 11.10.2011*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, die Berufung sei nicht statthaft. Streitig seien etwaige Mehrbedarfe iS von § 21 Abs 5 SGB II für den Zeitraum von Juli 2010 bis Dezember 2010. Zur Erreichung der Berufungssumme sei es erforderlich, dass der zu bewilligende monatliche Mehrbedarfszuschlag mehr als 125 Euro betrage. Dies sei unter Berücksichtigung des ernährungsbedingten Anteils in der Regelleistung fernliegend. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge schlage in seinen Empfehlungen bei Erkrankungen, für die ein Mehrbedarf anerkannt werde, Zuschläge in Höhe von 10 bis 20 % der Regelleistung vor. Gehe man von einer 20 %igen Erhöhung der Regelleistung aus, errechne sich für den streitigen Zeitraum von sechs Monaten allenfalls ein Wert von 438,80 Euro, der die Wertgrenze für die Zulässigkeit der Berufung iHv 750 Euro nicht erreiche. Die Berufung hätte daher der Zulassung durch das SG bedurft, die nicht vorliege. Allein die dem Gerichtsbescheid irrtümlich beigefügte Rechtsmittelbelehrung genüge den Anforderungen an eine ausdrückliche Zulassung der Berufung nicht. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 4 Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer am 29.10.2011 eingegangenen Beschwerde zum BSG. Zugleich macht sie mit ihrem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beiordnung eines Rechtsanwalts Verfahrensfehler bei der Aufklärung des medizinischen Sachverhalts geltend. Beide Instanzen hätten nur die medizinische Argumentation des Versicherungsträgers berücksichtigt. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat mit Telefaxen vom 8.2.2012/10.2.2012 mit Bezug auf eine "im Raum stehende Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung" beantragt, der Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen möglicher Versäumung der formgerechten Beschwerdeeinlegung und -begründungsfrist zu gewähren und Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Mit einem am 9.3.2012 bei dem BSG eingegangenen Schreiben hat er das Mandat niedergelegt.

II

- 5 Der Klägerin steht PKH für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens schon deshalb nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 6 Hinreichende Aussicht auf Erfolg hat die Rechtsverfolgung nur dann, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte, weil nur diese Gründe zur Zulassung der Revision führen können. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.



- 7 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65). Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb die Rüge einer Divergenz keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass das LSG zu Unrecht durch Prozess statt durch Sachurteil entschieden hat (vgl hierzu BSG Urteil vom 8.11.2005 - B 1 KR 76/05 B - SozR 4-1500 § 158 Nr 2). Auch wenn zulässiger Streitgegenstand des Verfahrens nicht nur der ernährungsbedingte Mehrbedarf ist (vgl nur Urteil des Senats vom 10.5.2011 - B 4 AS 100/10 R mwN, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen), kann - nach der für die Klägerin günstigen überschlägigen Berechnung des LSG (vgl hierzu BSGE 93, 42, 43; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 144 RdNr 15b, 10. Aufl 2012) - nicht davon ausgegangen werden, dass der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 Euro (vgl § 144 Abs 1 S 1 Nr 1 SGG) übersteigt. Da für den Bewilligungsabschnitt ab 1.1.2011 weitere SGB II-Leistungen im Anschluss an den streitigen Zeitraum bewilligt wurden (Bescheid vom 19.11.2010), hat das LSG zutreffend berücksichtigt, dass Gegenstand des Verfahrens nur höhere Leistungen für den Zeitraum vom 1.7.2010 bis 31.12.2010 sind. Auch wenn man - trotz fehlenden Vortrags hierzu - davon ausgehe, dass die Klägerin neben der bewilligten Regelleistung von 359 Euro anstelle des von dem Beklagten als angemessenen zugrunde gelegten Betrags für die Bruttokaltmiete nach dem Höchstbetrag der Mietstufe IV der Wohngeldtabelle von 358 Euro die tatsächlichen Kosten iHv 390 Euro beanspruchen könnte, wäre der Beschwerdewert nicht überschritten. Anhaltspunkte für eine verfahrensfehlerhafte Nichtzulassung der Berufung durch das LSG (§ 144 Abs 2 SGG) liegen nicht vor. Insbesondere hat das SG die Klägerin insgesamt ausreichend klar und eindeutig auf ihre Mitwirkungsverpflichtungen hingewiesen (vgl zB BSG SozR 4-2500 § 109 Nr 15 RdNr 25; BSG SozR 1500 § 103 Nr 23 mwN und 27).
- 9 Da der Klägerin Prozesskostenhilfe nicht zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 10 Die von der Klägerin am 31.10.2011 persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie zu diesem Zeitpunkt nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten war (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG). Die von ihrem Bevollmächtigten eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des LSG-Urteils beim BSG eingelegt worden. Dessen Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand we-



gen möglicher Versäumung der formgerechten Beschwerdeeinlegung und -begründungsfrist haben keinen Erfolg, weil nicht iS des § 67 SGG erkennbar ist, die Klägerin oder ihr Bevollmächtigter, dessen Verhalten sie sich zurechnen lassen muss, ohne Verschulden gehindert waren, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten.

- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

